

**Arbeitskreis Recht der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und
Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V.**

Teilnehmerkreis:

Dr. Rolf Herrfahrdt, Vorsitzender
Birgit Junker
Bruno Bode
Robert Mündelein
Torge van Schellenbeck
Albert Stürmer
Thomas Ullenbruch

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der
Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen**

Die Bundesvereinigung begrüßt grundsätzlich, dass nunmehr das Gesetzgebungsverfahren zu einer umfassenden Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen förmlich eingeleitet worden ist. Die Kürze der Zeit seit Endgültigkeit der Entscheidung des EGMR ist positiv hervorzuheben und trägt der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs der Regelung in einem geordneten Gesetzgebungsverfahren zum Schutz der Allgemeinheit und den Belangen der Betroffenen Rechnung. Dies gilt umso mehr, als es sich trotz der komplexen Materie vorliegend um den Entwurf eines Gesetzes in Form eines umfassenden Paketes handelt. Gleichwohl bedarf es – beschränkt auf die Sicht der Justizvollzugspraxis – folgender kritischer Anmerkungen:

I. Nachträgliche Sicherungsverwahrung, § 66b StGB-E

Der Entwurf sieht die Abschaffung dieser Form der Sicherungsverwahrung vor, was ausdrücklich begrüßt wird. Durch eine Übergangsvorschrift wird jedoch zukünftig die Anordnung dieser Form der Verwahrung für viele Jahre weiterhin ermöglicht (§ 316e Abs. 1 S. 2 EGStGB-E) und dies im Übrigen mit der Folge, dass zwei Systeme

nebeneinander zur Anwendung kommen. Die Auswirkungen auf den Vollzug macht folgendes Beispiel deutlich:

Der Strafgefangene A (im Jahre 2006 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt) und der Strafgefangene N (im Juli 2011 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt) schlagen im Rahmen einer tätlichen Auseinandersetzung gemeinsam den Strafgefangenen C grundlos zusammen. A – als sog. „Altfall“ – muss in der Folge wegen einer „neuen Tatsache“ mit der Einleitung eines Verfahrens auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung rechnen, N – als sog. „Neufall“ – hingegen nicht.

Nach dem vorliegenden Entwurf bedeutet das für den Vollzug, dass § 66b StGB in der geltenden Fassung für alle Inhaftierten, die seine Voraussetzungen erfüllen, noch zehn bis fünfzehn Jahre gilt. Die Motivation für die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wird durch diese langen Übergangsfristen konterkariert. In der Begründung des Entwurfes heißt es hierzu: *„Allein die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung dürfte daher i.E. eine nicht unerhebliche Belastung des Vollzugsklimas bedeuten“* (S. 53 des Entwurfes).

Im Übrigen bleibt nach dem Gesetzentwurf völlig offen, was geschehen sollte, falls der EGMR in einem der bereits anhängigen oder zukünftigen Verfahren das Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung aufgrund des Rückwirkungsverbotes insgesamt für konventionswidrig erklären sollte (siehe S. 33 des Entwurfes). Dies birgt die Gefahr der Notwendigkeit einer weiteren kurzfristigen Regelung mit weiteren negativen Auswirkungen (Rechts- und Planungsunsicherheit). Auch hierzu ein Beispiel:

Der Strafgefangene A verbüßt eine langjährige Freiheitsstrafe. Das Strafende ist notiert auf den 15.06.2011. Ein Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist gestellt, jedoch noch nicht endgültig beschieden. Entlassungsvorbereitende Lockerungen können deshalb nicht gewährt werden. Am 28.05.2011 entscheidet der EGMR, dass § 66b StGB a.F. i.V.m. § 316e Abs. 1 S. 2 EGStGB-E konventionswidrig ist.

Die Bundesvereinigung sieht zudem die Gefahr der Wiederholung der derzeitigen unbefriedigenden Situation im Zusammenhang mit den „Zehnjahres-Altfällen“ (s.u. VI.).

II. Vorbehaltene Sicherungsverwahrung, § 66a StGB-E

Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ist aus vollzuglicher Sicht sehr kritisch zu beurteilen. Es ist zu befürchten, dass die beabsichtigte Erweiterung aus zwei Gründen zu einem erheblichen Anstieg der Zahl der Anordnungen der Sicherungsverwahrung führen wird.

Zum einen besteht die Gefahr, dass die Gerichte sich trotz Vorliegens der Voraussetzungen für die primäre in die vorbehaltene Sicherungsverwahrung flüchten, weil sie zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung eine endgültige Entscheidung mit entsprechender Tragweite scheuen, sich aber gleichzeitig für eine spätere Anordnung eine Hintertür offenhalten. Zum anderen ist damit zu rechnen, dass die Gerichte die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in nahezu inflationärem Umfang treffen werden, um hierdurch den Wegfall der nachträglichen Sicherungsverwahrung zu umgehen.

Dies wird konkrete Auswirkungen auf den Vollzug haben. Hierzu zählen sowohl erschwerte Resozialisierungsbemühungen als auch eine große Zahl Inhaftierter, bei denen eine verbindliche Vollzugsplanung nahezu unmöglich gemacht wird. Zunehmende Vorbehalte gegen Therapiemaßnahmen, um nicht selbst zusätzliche negative Erkenntnisse für eine spätere Anordnung der Sicherungsverwahrung zu liefern, sind zu erwarten. Damit geht eine zunehmende Rechtsunsicherheit für die Gefangenen und die Vollzugsbehörde einher, zumal nach der Neuregelung noch bis zum letzten Tag der Strafverbüßung eine Entscheidung ergehen kann.

III. Primäre Sicherungsverwahrung, § 66 StGB-E

Die Beschränkung auf im Wesentlichen schwere Sexual- und sonstige Gewalttäter ist zu begrüßen. Problematisch erscheint allerdings die Übergangsregelung des § 316e

Abs. 3 EGStGB-E. Danach kann eine Erledigungserklärung in Fällen, in denen nach bisherigem Recht rechtskräftig angeordnete primäre Sicherungsverwahrungen vollstreckt werden, die auf Taten beruhen, die nach dem neuen Recht nicht mehr Grundlage für eine solche Anordnung sein können, auch erst auf einen maximal sechs Monate nach der Entscheidung liegenden Zeitpunkt bezogen werden. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit einer Entlassungsvorbereitung nachvollziehbar, wenngleich es als dogmatisch problematisch angesehen wird.

IV. Führungsaufsicht, § 68b StGB-E

Sowohl die vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Straftäter nach der Entlassung durch die Führungsaufsichtsstelle lebenslang überwachen zu können, als auch die Einführung einer neuen Weisung in Gestalt elektronischer Aufenthaltsüberwachung („elektronische Fußfessel“) erscheinen sachgerecht.

V. Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung

Hierzu hat die Bundesvereinigung in ihrem Thesenpapier zur Neugestaltung der Sicherungsverwahrung vom 06.06.2010 bereits Stellung genommen (siehe **Anlage**).

VI. Therapieunterbringungsgesetz – ThUG

Aus Sicht der Bundesvereinigung wird das Therapieunterbringungsgesetz als Versuch angesehen, das Problem der „Zehnjahres-Altfälle“ zu lösen (§ 67d Abs. 3 StGB, Entscheidung des EGMR v. 17.12.2009). Das Gesetz wird im Falle seines Inkrafttretens die Praxis vor große Probleme stellen. Insbesondere ist bislang nicht geklärt, in welcher Art von Einrichtung und demgemäß in wessen Ressortzuständigkeit die Unterbringung vollzogen werden soll. Die Bundesvereinigung vertritt hierzu – in Anlehnung an ihr Thesenpapier zur Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung vom 06.06.2010 – die Auffassung, dass

auch der Vollzug der in Rede stehenden Maßnahme den Gesundheitsressorts der Länder zuzuordnen ist.

Die Praxis, dass die Anstaltsleiter nur für den Vollzug zuständig sind, nicht aber in Form von Anträgen an der Schaffung von Grundlagen für die Vollstreckung von Freiheitsentzug beteiligt werden, sollte beibehalten werden. Für die in §§ 5 Abs. 1 S. 3 und 16 Abs. 1 ThUG-E die Anstaltsleiter betreffenden Regelungen besteht kein Bedürfnis. Die beabsichtigte Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde ist ausreichend und unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr sachgerecht.

Zweibrücken, den 13. November 2010

Dr.Herrfahrdt